

Herzlich Willkommen zur 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Maike Ennenga | Helga Wienbeuker-Asche

Kurzbericht Unterhaltsvorschussgesetz



- 72-Monatsfrist aufgehoben
- Ab dem 12. Lebensjahr: neue Zugangsvoraussetzungen
 - Nicht im Leitungsbezug Jobcenter
 - Im Leistungsbezug aber mit UV keine Hilfebedürftigkeit
 - Im Leistungsbezug aber mtl. Bruttoeinkünfte >= 600,00 EUR
- Ab 15. Lebensjahr: Einkommen des Kindes anrechnen

Erforderlich:

Stetiger Austausch mit dem Jobcenter





Kurzbericht Unterhaltsvorschussgesetz



- Antragstellung ab sofort möglich!
- Persönliche Vorsprache in Norden und Aurich

Zu erwarten: 600 Neuanträge im Juni / Juli

Personalbedarf: 4,0 Personalstellen

• Bearbeitungszeit: leider bis zu 6 Monate 🕾







Clearing und Perspektivklärung in der Familiären Bereitschaftspflege



Maike Ennenga | Helga Wienbeuker-Asche

Agenda



- Definition der FBB und Rechtsgrundlagen
- Gründe für FBB Unterbringungen
- Personelle Ausstattung der FBB im Landkreis Aurich
- Qualifikation von FBB Familien
- Aufgaben der Fachberatung
- Umgangskontakte
- Verweildauer der Kinder
- Herausforderung





Definition der FBB und Rechtsgrundlagen



- § 1666 (1) BGB
- Familiäres Angebot im Rahmen der KIT
- Auch Unterbringungen gegen Widerstand
- Pflichtaufgabe nach § 42 SGB VIII Inobhutnahmen
- Bei Zustimmung § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII

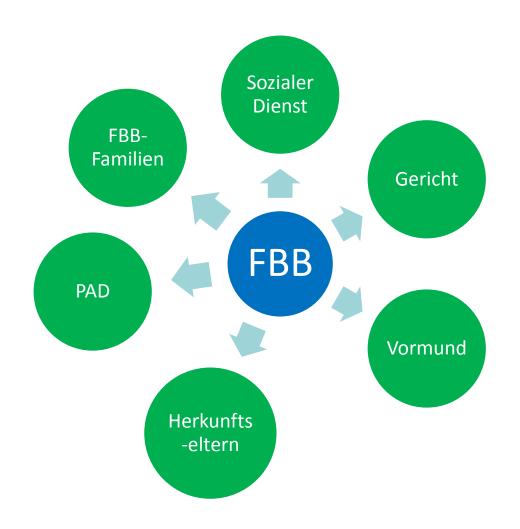






Kooperationen und Spannungsfelder









Gründe für FBB Unterbringungen



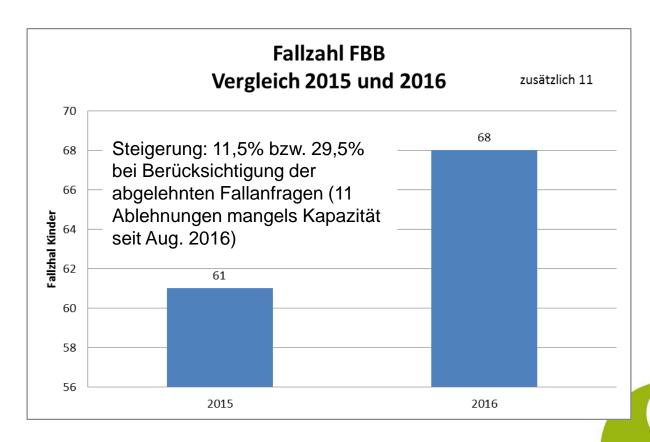
- Unversorgtheit des jungen Menschen
- Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie
- Gefährdung des Kindeswohls
- Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten
- Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern
- Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte
- Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen
- Schulische Probleme des jungen Menschen





Fallzahlen FBB







Personelle Ausstattung der FBB im Landkreis Aurich



- 18 FBB-Familien
 - Ausbau wird angestrebt
- Personal des Landkreises
 - Frau Winter (30 WS)
 - Frau Wienbeuker-Asche (30 WS)
 - Frau Ennenga (30 WS)





Qualifikation von FBB Familien



- Bewerbungsverfahren
- Erweitertes Führungszeugnis
- Gesundheitszeugnis
- Erste-Hilfe-Kurs
- Kontinuierliche verbindliche Qualifizierung
- Monatl. Treffen der FBB-Familien
- Externe Supervision
- Themenabende etc.





Persönliche, familiäre und fachliche Voraussetzungen



- Auf Abruf jederzeit bereit
- Bereitschaft an geeigneten Hilfen mitzuarbeiten
- Professionalität
- Bereitschaft zur Selbstreflexion, Supervision, Fortbildung
- Akzeptanz der eigenen Familie





Aufgaben der Fachberatung



- Die Fachberatung begleitet Kind, Eltern und FBB und verfügt über ein p\u00e4dagogisches Handlungs- und Beratungskonzept.
- Das Kind und die FBB-Familie werden intensiv durch die Fachberatung begleitet, beraten und unterstützt.
- Wöchentlich findet ein begleiter Umgangskontakt statt.
- Hausbesuche im FBB Haushalt .
- Regelmäßige Telefonate.
- In Krisensituationen ein Krisenmanagement anbieten und umsetzen.
- Clearingverfahren mit Berichterstattung an den Fachdienst.



Aufgaben der Fachberatung



- Kooperation mit folgenden Beteiligten:
 - Fallführende SD-Kollege
 - Familiengericht
 - Eltern oder Vormünder
 - Gutachter
 - Verfahrenspfleger
 - Pflegekinderdienst
 - Kinderärzte
 - Schule/ Kindergarten
 - usw.





Umgangskontakte



- Fast wöchentlich
- Räumlichkeiten des AfKJuF
- Aussetzung der Kontakte:
 - Bei Misshandlungserfahrungen, bzw. sexuellen Missbrauch
- Bis zu 20 Umgangskontakte wöchentlich





Verweildauer der Kinder



- Verweildauer der Kinder in Abhängigkeit von:
 - Langwierigen familiengerichtlichen Verfahren
 - Mangelnder Kooperation
 - Dem Fehlen passender Folgehilfen

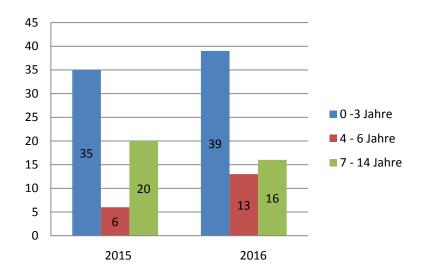




Verweildauer, Geschlecht und Alter der Kinder



		Verweildauer	Geschlecht		Altersstruktur		
	Fallzahl	Durchschnitt	weiblich	männlich	0 -3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 14 Jahre
2015	61	137	27	34	35	6	20
2016	68	208,2	31	37	39	13	16







Herausforderung



- Derzeit mangelnde Kapazitäten
- Neue Familien müssen akquiriert und ausgebildet werden
 Neue Gesetzgebung im SGB VIII § 37a Beratung und
 Unterstützung der Eltern (SYNOPSE zum Referentenentwurf vom 17.3.2017 eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KSJG) Inkrafttreten: 1.1.2018
- Bestehende FBB-Familien pflegen und motivieren
- Erarbeitung eines Kooperationskonzeptes
- Zusammenarbeit mit der Inobhutnahmeeinrichtung "Koje" im Rahmen des Clearingverfahrens, um eine qualitative Inobutnahme zu gewährleisten.



Anschlussmaßnahmen 2015 und 2016



